

A m t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19.

Düsseldorf, Dienstag, den 30. März 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Zwischen der Königl. Preuß. und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung, ist unterm 13ten Mai c., folgende Kartel-Konvention geschlossen worden:

Nr. 80.

Kartel-Konvention zwischen Preußen und Hessen-Homburg 1. 1765.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades, oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie, oder sonstigem Fuhrwesen, angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der Letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Souveräns zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Souveräns, oder sonst zu dessen

Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob Letzterer Souverän mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Souverän, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a. wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souveräns, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.
- b. Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden, oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur, und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirenden Theile, wegen bestimmter, an ihren Grenzen belegenen gegenseitigen Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde, mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen &c. &c. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden

Protokolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preussischer Seits an die Sächsische Landesregierung und respective das Oberamt zu Budißin, oder das Königl. General-Commando, und Sächsischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der Preussischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlic, für den Tag Drei Groschen Preussisch Courant, oder Drei zeh'n und einen halben Kreuzer im 24 Gulden Fuß; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu ein Hundert und zeh'n Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souveräns, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thaler Preuss. Courant, oder 9 Gulden im 24 Gulden Fuß, für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thaler Preuss. Courant,

oder 18 Gulden in 24 Gulden Fuß, für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten und Gratifikationserstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsameres Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen, sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr-, und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souveräns, oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche, nach den Gesetzen eines jeden der pacificirenden Staaten im militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamation

nen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souveräns angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs, oder Militärpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austrreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginns wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallige Requis

sition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souveräns Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienst des andern Souveräns sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmen erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten, treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention, deren Ratifikation binnen Drei Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

Indem auf diese Art die Bestimmungen der gedachten, mit der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung abgeschlossenen Kartel-Konvention zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe vom Tage ihrer Publikation an, in völlige Kraft trete, und von allen Militär- und Civil-Behörden, wie auch von sämtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Bielefeld, den 20. Juli. 1818.

Der Staatskanzler,

E. Fürst von Hardenberg.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Königlicher Appellationshof zu Düsseldorf.

Um den noch wirklich bestehenden Vorschriften wegen vierteljähriger Eröffnung des Criminal-Gerichtshofes für den Fall, wenn immittels keine anderweitige höhere Bestimmung erfolgen sollte, Genüge zu leisten, wird verordnet, wie folgt:

Eröffnung des
Criminal-
gerichtshofes für
das zweite
Quartal des
Jahrs 1819.

Art. 1.
Der Criminal-Gerichtshof für das zweite Quartal des laufenden Jahres wird mit dem 1sten des künftigen Monates April seinen Anfang nehmen.

Art. 2.
Zu Mitgliedern desselben sind ernannt der Herr Appellationsrath Schötter als Präsident, und die Herren Appellationsräthe Clasen, v. Roth, Lenzen, Haugh, Sybenius, Trittermann, Degred als Beisitzer.

Art. 3.
Die Sitzungen werden Freitags und Samstags, im erforderlichen Falle auch Montags gehalten.

Art. 4.
Dem öffentlichen Ministerium soll eine Abschrift der gegenwärtigen Verordnung zur weitem Einleitung mitgetheilt werden.

Düsseldorf, den 8. März 1819.

Der erste Präsident (unterschrieben) F u c h s i u s.
Für gleichlautende Abschrift,
der Obersekretär gez. Mertens.

Es ist vermöge einer, bei dem Abschlusse des Pariser Friedens vom 30sten May 1814 getroffenen Vereinigung zwischen den verbündeten Mächten und der französischen Regierung, von allen europäischen Mächten der Grundsatz anerkannt worden, daß von den ehemaligen Besitzern der, von der vorigen französischen Regierung errichteten Donationen und Dotationen außerhalb des jetzigen französischen Gebiets, gegen keine der Regierungen, in deren Bezirk letztere befindlich waren, auf dergleichen Donations- oder Dotations-Güter Eigenthums-Ansprüche erhoben werden können; vielmehr solche Güter den betreffenden Regierungen wieder anheim gefallen sind, und kraft der gedachten Vereinigung von selbst das Verhältniß der übrigen im Lande befindlichen Domänen wieder angenommen haben.

Donationen und
Dotationen der
vormaligen
französischen Re-
gierung außer-
halb Frankreichs.

Hiernach ist es keinem Zweifel unterworfen, den Besitztitel für den Preussischen Fiskus bei den, von dem vormaligen französischen Kaiser verschenkten Grundstücken im diesseitigen Gebiete, zu berichtigen, und hat das Königl. Ober-Landesgericht sich daher in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung zu achten.

Berlin, den 12 Februar 1819.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von R i c h t e i s e n.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Cleve.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiedurch zur Kenntniß der sämtlichen Land- und Stadtgerichte des hiesigen Ober-Landesgerichts-Departements gebracht, mit der Anweisung, sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.
Eleve, den 2. März 1819

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Tabellarische Uebersicht von dem Fortgang des Hypothekenwesens.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 19. Januar d. J. sind die Königlichen Land- und Stadtgerichte des Ober-Landesgerichts-Departements unter andern angewiesen worden, die nach dem Cirkular vom 14. September 1816 verordnete tabellarische Uebersicht von dem Fortgang des Hypothekenwesens durch Zusehung der dort vorgeschriebenen Rubriken sub Litt. F und G zu vervollständigen. Zur Erlangung einer bessern und vollständigeren Uebersicht ist indessen zweckmäßig erachtet worden, daß die Colonne sub Litt. G, statt in der früher bestimmten Art, dahin überschrieben werde:

Zahl der in den beiden letzten Monaten ausgefertigten Hypothekenscheine		
für		für
Grundbesitzer.		Realprätendenten.

Nach dieser näheren Bestimmung haben sich daher die Königl Land- und Stadtgerichte des Ober-Landesgerichts-Departements für die Zukunft zu achten.
Eleve, den 9. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Den Justiz Commissarius und Notarius publicus Zurnedden zu Dortmund betr.

Da der Justiz-Commissarius Wilhelm Zurnedden zu Dortmund von dem Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 19. Januar d. J. zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts bestellt worden ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Eleve, den 5. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die durch freiwillige Resignation des Georg Kersebaum erledigte zweite Curat-Bikarie an der katholischen Pfarrkirche zu Kellinghausen, ist dem bisherigen Kapellan zu Horn, Ferdinand Pöppinghaus, verliehen worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.